**Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)**

**Allgemeine Vertragsbestimmungen zur kommunalen**

**Nachmittagsbetreuung an der Lichtenbergschule**

**§1 Aufgaben**

Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an der Lichtenbergschule eine kommunale Zusatzbetreuung eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppen vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten sowie integrierter Hausaufgabenbetreuung und einem Mittagessensangebot.

**§ 2 Anmeldung / Abmeldung**

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Nachmittagsbetreuung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann bis zum 3. eines Monats (Bsp.: 03.01., 03.02., 03.03.,…) zum Ende desselben Monats erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

Nach Absprache mit der Betreuungskraft können bis zu zwei Schnuppertage kostenlos gebucht werden.

**§ 3 Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dies vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

**§ 4 Öffnungszeiten**

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Betreut werden die Kinder von Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr. An Freitagen beginnt die Betreuung nach Schulschluss und endet um 16.00 Uhr. An Freitagen wird auch eine verkürzte Betreuung bis 14.00 Uhr angeboten. Außerdem kann gegen Aufpreis ein warmes Mittagessen eingenommen werden.

**§ 5 Elternbeitrag**

Das monatliche Entgelt wird nach den Betreuungstagen wie folgt gestaffelt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anzahl Wochentage | | | | |
| 5 | 4 | 3 | 2 | 1 |
| 137,50 € | 110 € | 82,50 € | 55 € | 27,50 € |

Für die verkürzte Betreuung an Freitagen wird ein monatliches Entgelt von 10 € erhoben.

Die gebuchten Betreuungstage können nach vorheriger Absprache mit der Betreuungskraft variiert werden.

Kostenpflichtig sind die 11 Monate des Schuljahres, für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist am 1. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird mit der auf der Anmeldung unterschriebenen Einzugsermächtigung vom Konto gebucht. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss der gesamte Monatsbeitrag entrichtet werden.

Die einmalige Betreuung kostet 10,- €. Hierfür muss vorab ein gesondertes Anmeldeformular mit

10,- € in bar abgegeben werden.

Eine Erstattung des Beitrags wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheiten o.ä. erfolgt nicht.

Die Kosten für das Mittagessen belaufen sich auf 3,80 € pro Essen. Für das Mittagessen müssen vorab Essensbons im Sekretariat der Schule gekauft werden. Diese sind vor dem Mittagessen von den Kindern abzugeben. Die Essenspläne werden für 6 Wochen im Voraus ausgegeben. Das Essen kann dann für diese sechs Wochen vorbestellt werden. Es muss jedoch spätestens am Donnerstag der Vorwoche für die kommende Woche bestellt werden.

Nimmt ein Kind bei einem Mittagessen nicht teil (aufgrund von Krankheitsfällen), muss dies bis spätestens 9.00 Uhr im Sekretariat der Schule mitgeteilt werden, ansonsten muss das Essen für diesen Tag bezahlt werden.

**§ 6 Versicherung / Haftung**

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Nachmittagsbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

**§ 8 Kündigungsrecht der Gemeinde**

Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) ist berechtigt, den Vertrag über die kommunale Nachmittagsbetreuung an der Lichtenbergschule unter Einhaltung der Frist gemäß § 2 (bis zum 3. des Monats zum Ende desselben Monats) aus wichtigem Grund (z. B. fehlendes Personal oder ähnliches) zu kündigen.

**§ 8 Datenschutz**

Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) ist berechtigt, die auf dem Anmeldebogen genannten Daten für die Dauer der Betreuung zum Zwecke der Organisation und der Abrechnung zu speichern. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.